



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8005-009898

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch nach § 3 Bundesurlaubsgesetz im Hinblick auf eine zeitgemäße Anpassung geprüft werden soll,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Erhöhung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs auf mindestens 30 Werktage gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Urlaubsanspruch von Beamten und vielen Tarifbeschäftigten bei einer Fünf-Tage-Woche 30 Werktage betrage. Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sehe bei einer Fünf-Tage-Woche dagegen nur einen Anspruch auf 20 Tage Erholungsurlaub vor. Es gehe im Grundsatz von einer Sechs-Tage-Woche aus, was nicht mehr üblich und zeitgemäß sei. Eine Anpassung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs sei daher notwendig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 145 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich insbesondere



unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach dem BUrlG hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf 24 Werktage bezahlten Erholungsurlaub (§§ 1, 3 BUrlG). Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind (§ 3 Absatz 2 BUrlG), also die Tage von Montag bis einschließlich Samstag. Jeder Arbeitnehmer hat nach dem BUrlG damit einen Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen (24 Werktage geteilt durch sechs Tage = vier Wochen) im Kalenderjahr. Diese Festlegung auf vier Wochen Mindesturlaub entspricht den Vorgaben des europäischen Rechts. Artikel 31 Absatz 2 der Grundrechtecharta sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer das Recht auf bezahlten Jahresurlaub hat. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) konkretisiert dieses Recht dahin, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlten Erholungsurlaub hat.

Soweit der gesetzliche Urlaubsanspruch von vier Wochen im Kalenderjahr als zu niedrig erachtet wird, ist darauf hinzuweisen, dass dies den Vorgaben der Europäischen Union entspricht. Tatsächlich haben die meisten Arbeitnehmer in Deutschland über den nach dem BUrlG garantierten gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende Urlaubsansprüche. Deren konkrete Dauer ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag beziehungsweise einem anwendbaren Tarifvertrag. Unter Berücksichtigung der durchschnittlich zehn bezahlten gesetzlichen Feiertage haben Arbeitnehmer Zeit zur Erholung. Darüber hinaus sind für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderung oder Jugendliche, in den jeweiligen Spezialgesetzen Zusatzurlaube vorgesehen (siehe zum Beispiel § 125 Sozialgesetzbuch IX und § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Soweit in der Petition ausgeführt wird, dass die Sechs-Arbeitstage-Woche „nicht mehr üblich und nicht mehr zeitgemäß“ sei, ist anzumerken, dass es im Arbeitsleben eine Vielzahl von Arbeitszeitmodellen gibt. In der Praxis arbeiten viele Arbeitnehmer in einer Fünf-Arbeitstage-Woche, andere jedoch auch an Sonn- und Feiertagen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Arbeitszeitmodelle kann sich der Petitionsausschuss der Forderung nach einer pauschalen Anhebung auf mindestens 30 Werktage nicht anschließen. Gleichwohl ist dem Ausschuss bewusst, dass die Arbeitsbelastung in einigen Bereichen in den letzten Jahren deutlich gewachsen ist und



eine Anhebung des gesetzlichen Urlaubsanspruches daher in Betracht gezogen werden kann. Er hält die Petition insoweit für geeignet, auf diese Problematik besonders aufmerksam zu machen und in die diesbezüglichen Überlegungen und Diskussionen einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch nach § 3 Bundesurlaubsgesetz im Hinblick auf eine zeitgemäße Anpassung geprüft werden soll, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.